



An den Grossen Rat

16.0479.02

11.5342.04
12.5122.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 15. September 2016

Kommissionsbeschluss vom 14. September 2016

**Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
zum Ratschlag und Entwurf betreffend Publikationsgesetz**

sowie

Bericht zur Motion Conradin Cramer und Konsorten betreffend Schaffung eines departementsübergreifenden Rechtsdienstes und zum Anzug Patrick Hafner und Konsorten betreffend Bundesgesetzvollzug im Kanton

Inhalt

1. AUSGANGSLANGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Diskussion und Änderungen im Einzelnen	3
3. MOTION CONRADIN CRAMER UND KONSORTEN.....	5
4. ANZUG PATRICK HAFNER UND KONSORTEN	5
5. ANTRAG	5

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslange

Mit Beschluss vom 6. Juni 2012 hat der Grosse Rat den „Anzug Patrick Hafner und Konsorten betreffend Bundesgesetzvollzug im Kanton“ dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Ebenso wurde die „Motion Conradin Cramer und Konsorten betreffend Schaffung eines departementsübergreifenden Rechtsdienstes“ am 19. September 2012 dem Regierungsrat, entgegen dessen Antrag zur Überweisung als Anzug, zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis zum 19. September 2016 überwiesen.

In seinem „Ratschlag und Entwurf betreffend Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz) sowie Bericht zur Motion Conradin Cramer und Konsorten und zum Anzug Patrick Hafner und Konsorten“ (künftig Ratschlag) beantragt der Regierungsrat, dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Publikationsgesetz zuzustimmen sowie die Abschreibung der beiden Vorstösse. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 3 Sitzungen (15. und 29. Juni sowie 14. September 2016) mit der Vorlage befasst. Die ersten beiden Sitzungen fanden im Beisein des Vorstehers des Justiz- und Sicherheitsdepartementes Baschi Dürr, des Leiters Bereich Recht Davide Donati, der akademische Adjunktin Cathia Pertinez sowie des Vizestaatschreibers Marco Greiner statt.

In der Sitzung vom 15. Juni 2016 ist die Kommission stillschweigend auf die Vorlage **eingetreten**. In der **Schlussabstimmung** vom 14. September 2016 hat die Kommission **einstimmig mit 13 Stimmen** beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Diskussion und Änderungen im Einzelnen

§ 1

Im Rahmen der Beratungen konnte geklärt werden, dass der in § 1 Abs. 1 verwendete Begriff „öffentliche Organe“ mit demjenigen im § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SG 153.260) übereinstimmt und insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Kirchen (§ 3 Abs. 1 lit. b IDG) darunter zu subsumieren sind.

§ 6

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 Inkrafttreten
¹ Rechtssetzende Erlasse, die nicht einem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach ihrer Publikation in Kraft, sofern im Erlass selber nicht etwas anderes bestimmt ist.	¹ Rechtssetzende Erlasse, die nicht einem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach ihrer Publikation in Kraft, sofern im Erlass selber selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.
² Rechtssetzende Erlasse, die dem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutztem Ablaufs der Referendumpflicht oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in	² Rechtssetzende Erlasse, die dem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutztem Ablaufs der Referendumpflicht oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in

Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.	Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.
³ Genehmigungsbedürftige, rechtssetzende Erlasse treten frühestens am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft.	³ Genehmigungsbedürftige, rechtssetzende Erlasse treten frühestens am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Kommission hat die Formulierung des § 6 Abs. 3 zwecks Klarstellung in Anlehnung an die Absätze 1 und 2 ergänzt und alle Absätze einer redaktionellen Überprüfung unterzogen. Die JSSK hat die redaktionellen Änderungen **einstimmig** gutgeheissen.

§ 7

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 7 Berichtigungen und Anpassungen	§ 7 Berichtigungen und Anpassungen
³ Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen werden formlos angepasst.	³ Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen werden formlos angepasst oder angezeigt.

In der Kommission wurde die Frage der Berichtigung von **statischen** und **dynamischen Verweisen** diskutiert. Unter Verweisung versteht man den Verzicht auf eine eigene Regelung und die Bezugnahme auf eine andere, bereits vorhandene Norm. Bei statischen Verweisen wird auf eine ganz bestimmte Fassung eines Erlasses (z.B. § 4 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999), bei dynamischen Verweisen hingegen auf einen Erlass „in seiner jeweils geltenden Fassung“ verwiesen (z.B. es gelten die Bestimmungen der Lohnordnung).

Die Kommission vertritt die Meinung, dass formlose Anpassungen grundsätzlich nur bei dynamischen Verweisen zulässig seien. Bei statischen Verweisen kann ein Hinweis in einer Fussnote angebracht werden, aber dies soll nur sehr zurückhaltend gemacht werden. Zudem sollten Korrekturen grundsätzlich anhand von Fussnoten angebracht werden und nicht der Gesetzestext verändert werden.

Die Verwaltung hat anlässlich der Beratung betont, dass die Kompetenz des Grossen Rates als Gesetzgeber unbestritten sei. Wie im Ratschlag (S. 14) ausgeführt, gehe es lediglich um die formlose Anpassung von fehlerhaften Publikationen, welche auch weiterhin durch die Redaktion der Gesetzessammlung im Sinne einer Hilfestellung in Form einer Fussnote vorgenommen würden. Ohne von der bisherigen Praxis abzuweichen, soll mit § 7 nunmehr, in Anlehnung an die Regelungen des Publikationsgesetzes des Bundes, eine Rechtsgrundlage für den Umgang mit fehlerhaften Publikationen geschaffen werden.

Nichtsdestotrotz hat die Kommission **einstimmig mit 9 Stimmen** die Gutheissung der Ergänzung des § 7 Abs. 3 beschlossen und legt im Sinne einer Klarstellung Wert auf den ausdrücklichen Hinweis, dass **Anpassungen durch die Redaktion der Gesetzessammlung nur bei dynamischen Verweisen zulässig sind. Bei statischen Verweisen darf die Redaktion der Gesetzessammlung hingegen keine Korrekturen vornehmen, weil solche eine inhaltliche Änderung bedeuten würden. Allenfalls können Hinweise als Fussnote angebracht werden.**

§ 8

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 8 Aufhebung	§ 8 Aufhebung
² Handelt die erlassende Behörde nach Anzeige durch das zuständige Departement nicht von sich aus, kann dieses hinfällig gewordene, rechtsetzende Erlasse mittels formel-	² Handelt die erlassende Behörde nach Anzeige durch das zuständige Departement nicht von sich aus, kann dieses hinfällig oder gegenstandslos gewordene rechtsetzende

len Beschlusses als aufgehoben erklären.	Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen , mittels formellen Beschlusses als aufgehoben erklären.
--	---

Weil nicht auszuschliessen ist, dass der Grosse Rat hinsichtlich Hinfälligkeit eines Erlasses, der dem Referendum unterliegt, eine andere Bewertung vornehmen könnte als das zuständige Departement, wird mit der Ergänzung in § 8 Abs. 2 sichergestellt, dass Letzteres sich nicht einfach über den Entscheid des Grossen Rates hinwegsetzen kann.

In Bezug auf **Verordnungen des Parlamentes** geht die JSSK zudem davon aus, dass die Regierung aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung auf eine Anwendung von § 8 Abs. 2 verzichtet beziehungsweise bei diesen immer auf das Büro des Grossen Rates zugeht.

Die Kommission hat die Ergänzung resp. Präzisierung des § 8 Abs. 2 **einstimmig** gutgeheissen.

3. Motion Conradin Cramer und Konsorten

Gemäss § 43 Abs. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage die Motion erfüllt. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

4. Anzug Patrick Hafner und Konsorten

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Ratschlag hat die Kommission **stillschweigend beschlossen**, den Anzug Patrick Hafner und Konsorten **als erledigt abzuschreiben**.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend das Publikationsgesetz zuzustimmen;
- 2) den Anzug Patrick Hafner und Konsorten betreffend Bundesgesetzvollzug im Kanton als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht **einstimmig mit 13 Stimmen** genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0479.01 vom 26. April 2016 und in den Bericht Nr. 16.0479.02 vom 14. September 2016 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission,

beschliesst:

I.

§ 1. Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt, was die öffentlichen Organe im Kantonsblatt als dem amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen, und welche der erfolgten Publikationen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

§ 2. Kantonsblatt

¹ Im Kantonsblatt werden amtliche Mitteilungen, rechtsetzende Erlasse und Verträge des Kantons und der Gemeinden veröffentlicht.

² In bestimmten Fällen oder wenn ausserordentliche Umstände es gebieten, kann eine Publikation auch durch eine Bekanntmachung in der Presse, im Internet, durch Radio oder Fernsehen oder durch andere zweckmässige Mittel erfolgen.

§ 3. Gesetzessammlung

¹ Rechtsetzende Erlasse und Verträge des Kantons werden in die Gesetzessammlung aufgenommen. Diese kann auch das kommunale Recht umfassen.

§ 4. Erlassprüfung

¹ Zur Publikation bestimmte rechtsetzende Erlasse werden vor der Beschlussfassung in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

² Bei rechtsetzenden Erlassen der Gemeinden findet lediglich eine Prüfung in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht statt.

§ 5. Form und Massgeblichkeit

¹ Das Kantonsblatt und die Gesetzessammlung werden in elektronischer Form veröffentlicht.

² Massgeblich ist die im Kantonsblatt in elektronischer Form publizierte Fassung.

§ 6. Inkrafttreten

¹ Rechtsetzende Erlasse, die nicht einem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach ihrer Publikation in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

² Rechtsetzende Erlasse, die dem Referendum unterliegen, treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

¹ SG 111.100.

³ Genehmigungsbedürftige, rechtsetzende Erlasse treten am fünften Tag nach Publikation der Genehmigung in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 7. Berichtigungen und Anpassungen

¹ Entspricht die Publikation im Kantonsblatt nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde oder enthält die amtliche Mitteilung sinnverändernde Fehler, hat im Kantonsblatt eine formelle Berichtigung zu erfolgen.

² Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die den Sinn einer Bestimmung nicht verändern, werden in der Gesetzessammlung formlos berichtigt.

³ Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen werden formlos angepasst oder angezeigt.

§ 8. Aufhebung

¹ Rechtsetzende Erlasse oder einzelne Bestimmungen, die in der Gesetzessammlung aufgenommen worden sind und die durch andere Erlasse ersetzt, hinfällig oder die gegenstandslos werden oder geworden sind, müssen formell aufgehoben werden.

² Handelt die erlassende Behörde nach Anzeige durch das zuständige Departement nicht von sich aus, kann dieses hinfällig oder gegenstandslos gewordene rechtsetzende Erlasse, die nicht dem Referendum unterliegen, mittels formellem Beschluss als aufgehoben erklären.

§ 9. Einsichtnahme

¹ Das Kantonsblatt, die Gesetzessammlungen des Kantons und des Bundes sowie die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse des Bundes (Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 ²⁾) können beim zuständigen Departement eingesehen werden.

§ 10. Sicherheitsanforderungen

¹ Der Regierungsrat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Authentizität, Integrität und Archivierung der elektronisch publizierten Inhalte gewährleistet ist.

§ 11. Datenschutz

¹ Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

² Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Veröffentlichung in elektronischer Form den Schutz von Personendaten sicherzustellen.

§ 12. Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die Publikationen im Kantonsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Die Einsicht in das Kantonsblatt und die Gesetzessammlung in elektronischer Form ist unentgeltlich.

³ Für Publikationen in gedruckter Form setzt der Regierungsrat angemessene Gebühren nach Aufwand fest.

§ 13. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

²⁾ SR 170.512.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.